

Ausfertigung

V StVK 54/16



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(0) TEL: 0201 7988 277
E: 25.01.19

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 23.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 08.03.2016 (Ablehnung einer
Ausführung zu einer Veranstaltung des Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V.
am 14.03.2016) rechtswidrig ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Am 22.01.2016 beantragte der Antragsteller, ihm eine Ausführung zu einer Veranstaltung des Vereins gegen Rechtsmissbrauchs e.V. am 14.03.2016 zu gewähren. Der Antragsgegner leitete daraufhin am 25.01.2016 – ohne den Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen – den Prüfungsumlauf für vollzugsöffnende Maßnahmen ein. Am 08.03.2016 wurde der Antrag abgelehnt. Es wurde versäumt, dem Antragsteller die Ablehnungsentscheidung zu eröffnen.

Aus diesem Grund beantragte der Antragsteller unter dem 22.03.2016 zunächst,

1. festzustellen, dass die Nichtbescheidung des Antrags auf Ausführung für den 14.03.2016 rechtswidrig war;
2. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragte zunächst,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.03.2016 als unzulässig zu verwerfen.

Dazu trug er im Wesentlichen vor, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.03.2016 sei unzulässig. Gemäß § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 113 Abs. 1 StVollzG könne sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme wenden.

Nachdem der Antragsteller durch die Stellungnahme des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren erfuhr, dass sein Antrag vom 22.01.2016 am 08.03.2016 abgelehnt worden war, beantragte er am 22.04.2016 korrigierend

festzustellen, dass die Ablehnung des Antrages rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragte daraufhin,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.04.2016 als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag sei bereits unzulässig, da ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Antragstellers nicht erkennbar sei.

Der Antrag sei auch unbegründet. Es werde eine Fluchtgefahr angenommen. Aus diesem Grund hätte eine Ausführung nur unter Einsatz von Fesseln und in Begleitung von mindestens zwei Bediensteten durchgeführt werden können. Die Fesselung hätte jedoch zu einer „nicht zu unterschätzenden Stigmatisierung des Gefangenen“ (vgl. Bl. 12 d. A.) geführt und ihn bzw. seine späteren beruflichen

Chancen im juristischen Bereich behindert. Zudem dürften die personellen Kapazitäten der Anstalt berücksichtigt werden; abends zwischen 17.30 Uhr und 21.00 Uhr sei eine Ausführung aus organisatorischen Gründen nur schwer durchführbar. Darüber hinaus sei die Notwendigkeit der Ausführung abgewogen worden. Insofern sei die Vollzugskonferenz zu dem Ergebnis gelangt, dass das Interesse des an rechtswissenschaftlichen Zusammenhängen interessierten Antragstellers an einer allgemeinen Weiterbildung hinter dem Interesse der Vollzugsbehörde an der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des funktionierenden Strafvollzugs zurücktreten müsse.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

a)

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8).

Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Bei der Kammer sind diverse weitere Verfahren auf vollzugsöffnende Maßnahmen anhängig.

b)

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW kommt als vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) in Betracht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann (Ermessen), wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr).

Auf Tatbestandsseite wird der Vollzugsbehörde bezogen auf die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, dessen Überprüfung sich nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG richtet. Die Kammer hat daher die Prüfung darauf zu beschränken, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob er seiner Entscheidung den richtigen Begriff der Versagungsgründe zugrunde gelegt hat und ob seine Beurteilung des Gefangenen vertretbar ist. Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644). Die Annahme der Missbrauchs- oder Fluchtgefahr muss positiv festgestellt werden; ein bestehendes „non liquet“ reicht hierfür nicht aus.

Der Antragsgegner hat die Annahme der Fluchtgefahr nicht begründet, sondern lediglich die von ihm angestellten Ermessenserwägungen dargelegt. Er hätte jedoch tatsächliche Anhaltspunkte darlegen müssen, die seine Prognoseentscheidung rechtfertigen.

Obwohl § 53 StVollzG NRW ein positiv formulierter Prüfungsmaßstab zugrunde liegt, kommt eine vollzugsöffnende Maßnahme bereits nicht in Betracht, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Ermessenserwägungen müssen in diesen Fällen nicht mehr angestellt werden.

c)

Auch der vom Antragsteller zunächst gestellte Feststellungsantrag wäre zulässig und begründet gewesen.

Er wäre insbesondere nicht deshalb unzulässig gewesen, weil ein – vor dem 14.03.2016 möglicher – Vornahmeantrag im Sinne des § 113 Abs. 1 StVollzG unzulässig gewesen wäre. Insofern wäre § 113 Abs. 1 a. E. einschlägig gewesen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

4.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Wiegand
Richterin am Landgericht

Anmerkungen des As.:

Die Entscheidung des Gerichts ist durchaus zutreffend und akzeptabel.

Völlig inakzeptabel ist jedoch, dass ein derartiges Verfahren, welches mit den Grund- und Menschenrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung steht, fast drei Jahre benötigt, bis zum Abschluss in der Sache.

Hier zeigt sich erneut der chronische Personalmangel bei den Gerichten und die bedauerliche Tatsache, dass die JVAen das schon von Anfang an mit in ihre Entscheidungen "einbauen".

Andere Bürger (in Haft) wären seit langem entlassen, ohne in den Genuss gerichtlichen Schutzes zu kommen. Vergleichbar ist das mit der Wahl der Notrufnummer 110 und die Polizei kann aus personellen Gründen erst eine Woche später helfend eingreifen.